



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Oberste Schifffahrtsbehörde
Radetzkystrasse 2
A-1030 WIEN*

*Dipl.-Ing. Bernhard Bieringer
Tel.: +43 1 71162-655904
Mobil: +43 664 8188910
Fax: +43 1 71162 655999
bernhard.bieringer@bmvit.gv.at*

Richtlinie 2006/87/EG

Technische Vorschriften für Binnenschiffe

Inhalt

Teil 1 - Allgemeines

- Geltungsbereich, Grundlagen
- Aufbau und Struktur der Anhänge der Richtlinie

Teil 2 - Wesentliche Neuerungen

- Europäische Schiffsnummer
- Konzept „Dienstabweisungen“
- Vorschriften für Fahrgastschiffe
- Übergangsbestimmungen
- Möglichkeiten zur Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen

Inhalt

Teil 3 – Umsetzung in Österreich

- vorläufiger Zeitplan
- vorgesehene legislative Maßnahmen
- Empfehlungen für den Übergangszeitraum

Teil 1 - Allgemeines

Richtlinientext

steht auf

http://www.doris.bmvit.gv.at/services/gesetze_verordnungen/

zum Download zur Verfügung

- Stand: 1.1.2005 (wegen Übersetzung „eingefroren“)
- Änderungen der Anhänge voraussichtlich noch 1. Hälfte 2007 zur Harmonisierung mit RheinSchUO

Geltungsbereich 1

- örtlich: Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft
 - Zonen 1, 2, 3 und 4: entsprechend Anhang I, wird von Mitgliedstaaten notifiziert
 - Zone R: Rhein

Geltungsbereich 2

- sachlich:
 - Schiffe mit einer Länge (größte Länge des Schiffskörpers) von 20 m oder mehr
 - Schiffe, deren Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt
 - Schlepp- und Schubboote, die dazu bestimmt sind, Fahrzeuge über 20 m bzw. 100 m³ zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen
 - Fahrgastschiffe, die zusätzlich zur Besatzung mehr als 12 Fahrgäste befördern
 - schwimmende Geräte

Geltungsbereich 3

- ausgenommen:
 - Fähren
 - Militärfahrzeuge
 - Seeschiffe

Grundlagen

- Gemeinschaftszeugnis wird – unter der Voraussetzung, dass die technischen Anforderungen voll erfüllt sind (Übergangsbestimmungen wie für den Rhein können in Anspruch genommen werden) – nun auch auf dem Rhein anerkannt
- Inhaltliche Überprüfung auf Einhaltung der technischen Vorschriften wird europaweit möglich („River State Control“)
- Anpassung der technischen Anhänge im Ausschussverfahren, daher wesentlich einfacher und schneller als bisher möglich
- freie Wahl der Behörde für technische Überprüfung, keine Bindung an bestimmten Staat

Aufbau und Struktur der Anhänge der Richtlinie

Anhang I

Liste der Gemeinschaftswasserstraßen,
geographisch unterteilt in die Zonen 1, 2, 3
und 4

Grundprinzipien des Anhangs I

- Zuordnung zu Zonen ist Zuständigkeit der Mitgliedstaaten
- gemeinsame Interpretation: UN-ECE Kriterien als Leitlinien, aber
- Durchgängigkeit der Wasserstraße hat große Bedeutung
 - zB: Kraftwerksstauräume könnten unter bestimmten Bedingungen eine Klassifizierung als Zone 2 rechtfertigen
 - Unterbrechung einer Zone 3-Wasserstraße
 - Formalhindernis für Schifffahrt

Anhang II

Technische Mindestanforderungen für Schiffe
auf Binnenwasserstraßen der Zonen 1, 2, 3
und 4

Aufbau des Anhangs II

- Kernstück der Richtlinie, de facto Vorschriften für Zone 3
- angelehnt an den Aufbau der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, damit vereinfachte Vergleichbarkeit und Harmonisierung
- Folge: einzelne Kapitel und Artikel ohne Inhalt
 - bestimmte Vorschriften nicht in Anhang II sondern im Basistext der Richtlinie
 - einzelne Themen werden nicht auf EU-Ebene behandelt (zB Besatzung)
 - andere Themen durch vorhandene EU-Gesetzgebung abgedeckt (zB Emissionen von Motoren)

Aufbau des Anhangs II

- Anhang II enthält 4 Teile:
 - Teil I mit den Kapiteln 1 und 2
 - Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregeln
 - Teil II mit den Kapiteln 3 bis 22b
 - Schiffbauliche Anforderungen
 - Teil III mit Kapitel 23
 - derzeit (fast) ohne Inhalt – Besatzung
 - Teil IV mit den Kapiteln 24 und 24a
 - Übergangsbestimmungen

Kapitel des Anhangs II

Überblick

Kapitel 1

- Artikel 1.01 – Begriffsbestimmungen
 - wesentliche Abschnitte:
 - Fahrzeugarten
 - Zusammenstellungen von Fahrzeugen
 - Bestimmte Bereiche an Bord
 - Schiffstechnische Begriffe
 - Steuerungssystem
 - Eigenschaften von Bauteilen und Materialien
 - Sonstige Begriffsbestimmungen

Kapitel 1

- Artikel 1.02 – 1.05
ohne Inhalt, im Basistext der Richtlinie geregelt
- Artikel 1.06 und 1.07
behandeln Anordnungen
vorübergehender Art und
Dienstanweisungen an die
Untersuchungskommissionen

Kapitel 2

- Verfahren – Vorschriften für die Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses
 - Zusammensetzung der Untersuchungskommissionen
 - Arten von Zeugnissen (regulär, vorläufig, zusätzlich)
 - Gültigkeit der Zeugnisse
 - Einträge in und Änderungen von Zeugnissen
 - Arten der Überprüfung
 - Verzeichnis der Zeugnisse, Amtliche Schiffsnummer
 - Gleichwertigkeiten und Abweichungen

Kapitel 3

- Schiffbauliche Anforderungen
 - Festigkeit und Stabilität
 - Rumpf
 - zB Schottenanordnung
 - allgemeine Anforderungen für Maschinen- und Kesselräume sowie Bunker

Kapitel 4

- Sicherheitsabstand, Freibord und Tiefgangsanzeiger
 - Sicherheitsabstand
 - Freibord
 - allgemeine Anforderungen
 - Formeln für die Berücksichtigung von Deckssprung und Aufbauten
 - Tiefgangsanzeiger

Kapitel 5

- Manövriereigenschaften
 - Probefahrten
 - Geschwindigkeit voraus
 - Stoppmanöver
 - Rückwärtsfahrt
 - Ausweichmanöver
 - Wenden
 - Ladungsbedingungen für die Versuche (Beladungsgrad)

Kapitel 6

- **Steuereinrichtungen**
 - allgemeine Anforderungen
 - Antriebsanlage
 - hydraulischer Antrieb
 - Handantrieb
 - Ruderpropeller / Wasserstrahlanlagen /
Zykloidalpropeller (= Voith-Schneider-Propeller)
 - Wendegeschwindigkeitsregler
 - Überwachungseinrichtungen

Kapitel 7

- Steuerhaus
 - freie Sicht
 - Bedienungs-, Anzeige- und Überwachungseinrichtungen
 - Radareinrichtungen
 - Sprechfunkanlage
 - absenkbare Steuerhäuser
 - Radareinmann-Steuerstand

Kapitel 8

- Maschinenbauliche Anforderungen
 - Sicherheitsvorrichtungen
 - Antriebsanlagen
 - Abgassysteme
 - Tanks, Rohrleitungen
 - Lenzeinrichtungen
 - Lärmemissionen

Kapitel 8a

- Emissionen
 - im Moment ohne Inhalt, Anforderungen enthalten in Richtlinie 97/68/EC in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EC
 - Vorschlag für ein Kapitel 8a, das zur weiteren Harmonisierung mit den Rheinvorschriften zusätzliche Aspekte (Einbauprüfung, Zwischenprüfung) abdeckt, liegt bereits vor

Kapitel 9

- Elektrische Anlagen
 - Energieversorgungssysteme
 - Schutz gegen Berühren, Eindringen von Fremdkörpern und Wasser
 - Explosionsschutz
 - Schutzerdung, Verteilungssysteme, Kabel, Installationsmaterial
 - Landanschluss
 - Beleuchtungsanlagen, Signalleuchten
 - Notstromeinrichtungen
 - Alarm- und Sicherheitssysteme
 - Elektromagnetische Verträglichkeit

Kapitel 10

- Ausrüstung
 - Anker, Ketten
 - Drahtseile zum Festmachen und zum Schleppen
 - tragbare Feuerlöscher
 - fest installierte Feuerlöschanlagen
 - Beiboote
 - Rettungsringe und Rettungswesten

Kapitel 11

- Sicherheit im Arbeitsbereich
 - Schutz vor Sturz und Absturz
 - Abmessungen der Arbeitsplätze, Zugang
 - Ausgänge und Notausgänge
 - Schutz gegen Lärm und Vibrationen
 - Winden und Krane
 - Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Kapitel 12

- Wohnungen
 - bauliche Anforderungen an die Wohnungen
 - Sanitäreinrichtungen
 - Küchen
 - Trinkwasser
 - Heizung und Lüftung

Kapitel 13

- Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden
 - Verwendung von flüssigem Brennstoff, Geräte für Petroleum
 - Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern / Heizungsanlagen
 - Luftheizgeräte
 - Heizung mit festen Brennstoffen

Kapitel 14

- Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke
 - Behälter
 - Druck
 - Verteilungsnetz, Rohr- und Schlauchleitungen
 - Unterbringung und Einrichtung
 - Lüftung und Ableitung der Abgase
 - Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften
 - Abnahme und Prüfungen

Kapitel 15

- Sonderbestimmungen für Fahrgastschiffe
 - Stabilität / Schwimmfähigkeit / Unterteilung
 - Fahrgasträume und Bereiche
 - Sammelflächen, Fluchtwege
 - Rettungsmittel
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Sicherheitsorganisation
 - Sammlung und Entsorgung von häuslichen Abwässern

Kapitel 15a

- Sonderbestimmungen für segelnde Fahrgastschiffe
 - segelnde Fahrgastschiffe vor allem in NL und (in geringer Zahl) in D
 - spezifische Vorschriften notwendig, aufgrund des besonderen Charakters der Segelfahrzeuge abweichend von und ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für Fahrgastschiffe

Kapitel 16

- Sonderbestimmungen für Fahrzeuge, die zur Verwendung als Teil eines Schubverbandes bestimmt sind
 - Schubvorrichtungen
 - Winden, Kupplungen
 - Schleppleinrichtungen

Kapitel 17

- Sonderbestimmungen für schwimmende Geräte
 - Abweichungen / zusätzliche Anforderungen
 - Restsicherheitsabstand / Restfreibord
 - Krängungsversuch, Stabilitätsnachweis

Kapitel 18

- Sonderbestimmungen für Baustellenfahrzeuge
 - Einsatzbedingungen
 - Abweichungen
 - Sicherheitsabstand und Freibord
 - Beiboote

Kapitel 19

- Sonderbestimmungen für Historische Fahrzeuge
 - im Moment ohne Inhalt, aber bereits in die Struktur des Anhangs II aufgenommen
 - Gewerbe betont die Notwendigkeit von Vorschriften für historische Fahrzeuge aller Art
 - Herausforderung für die Gesetzgebung: Balance zwischen Bewahrung technischer Denkmäler und vernünftigem Sicherheitsniveau
 - Erster Entwurf (ausgearbeitet von D, NL und PL) liegt vor

Kapitel 19a

- Sonderbestimmungen für
Kanalpenichen
– ohne Inhalt

Kapitel 19b

- Sonderbestimmungen für Fahrzeuge in Zone 4
 - im Moment nur Bestimmungen zu Sicherheitsabstand und Freibord (weniger streng als Kapitel 4)
 - in weiterer Folge Platz für harmonisierte Vorschriften für Zone 4

Kapitel 20

- Sonderbestimmungen für Seeschiffe
 - ohne Inhalt

Kapitel 21

- Sonderbestimmungen für Sportfahrzeuge
 - Ausnahmen
 - Verhältnis zur Sportbooterichtlinie (RL 94/25/EG in der Fassung RL 2003/44/EG)

Kapitel 22

- Stabilität von Schiffen, die Container befördern
 - Ladezustände
 - Berechnungsmethoden
 - Verfahren für Stabilitätsbeurteilung an Bord

Kapitel 22a

- Sonderbestimmungen für Fahrzeuge, deren Länge 110 m überschreitet
 - Festigkeit
 - Stabilität und Schwimmfähigkeit
 - zusätzliche Anforderungen
 - Manövriereigenschaften

Kapitel 22b

- Sonderbestimmungen für schnelle Schiffe
 - Stabilität / Schwimmfähigkeit / Unterteilung
 - Sitze und Sicherheitsgurte
 - Steuerhaus
 - Ausgänge und Fluchtwege
 - zusätzliche Ausrüstung
 - Brandschutz und Brandbekämpfung

Kapitel 23

- Besatzungen
 - ohne Inhalt, wird derzeit nicht im EU-Rahmen behandelt
 - einzige Ausnahme: Artikel 23.09
 - definiert die Anforderungen an die technische Ausrüstung der Schiffe, die es ermöglicht, nach den bereits in Kraft befindlichen Besatzungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Mindestbesatzung einzusetzen

Kapitel 24

- Übergangsbestimmungen (für Fahrzeuge, die auf dem Rhein (Zone R) eingesetzt werden sollen)
 - wichtig für die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse zwischen EU und ZKR
 - stimmen weitestgehend mit den Übergangsbestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung überein

Kapitel 24a

- Zusätzliche Übergangsbestimmungen für Fahrzeuge, die die Zone R nicht befahren
 - Vorschriften für den Übergang von RL 82/714/EWG auf Anhang II neu

Anlagen

- Anlage I
 - Sicherheitskennzeichnung
- Anlage II
 - „Dienstabweisungen“

Anhang III

Bereiche möglicher zusätzlicher Vorschriften
für Schiffe auf Binnenwasserstraßen der
Zonen 1 und 2

Anhang III – Zusätzliche Anforderungen für Zone 1 und 2

- listet die Bereiche auf, für die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 (1) der Richtlinie zusätzliche technische Anforderungen für Schiffe, die in den Zonen 1 und 2 verkehren, bestimmen können

Anhang IV

Bereiche möglicher Einschränkungen der
technischen Vorschriften für Schiffe auf
Binnenwasserstraßen der Zonen 3 und 4

Anhang IV – Einschränkungen für Zonen 3 und 4

- gibt die Bereiche an, für die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 (7) der Richtlinie Einschränkungen der technischen Vorschriften für Fahrzeuge, die ausschließlich in Gewässern der Zonen 3 und 4 verkehren, zulassen können

Anhang V

Muster der Gemeinschaftszeugnisse für Binnenschiffe

Anhang V – Muster der Gemeinschaftszeugnisse

- Teil I
Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe
(Artikel 3 der Richtlinie)
- Teil II
Zusätzliches Gemeinschaftszeugnis für
Binnenschiffe (Artikel 4)
- Teil III
Vorläufiges Gemeinschaftszeugnis für
Binnenschiffe (Artikel 11)

Anhang VI

Muster des Verzeichnisses der Gemeinschaftszeugnisse

Anhang VII

Klassifikationsgesellschaften

Anhang VII – Klassifikationsgesellschaften

- Teil I
Kriterien für die Anerkennung von
Klassifikationsgesellschaften
- Teil II
Verfahren für die Anerkennung von
Klassifikationsgesellschaften
- Teil III
Liste der anerkannten Klassifikationsgesellschaften
– derzeit:
 - Bureau Veritas
 - Germanischer Lloyd
 - Lloyd's Register of Shipping

Anhang VIII

Verfahrensvorschriften für die Durchführung von Untersuchungen

Anhang VIII –

Verfahrensvorschriften für die Durchführung von Untersuchungen

- regelt Voraussetzungen und Verfahren für die Untersuchung von Schiffen durch Behörden der Mitgliedstaaten („River State Control“)
- vergleichbar mit dem Konzept der Port State Control in der Seeschifffahrt
- als „Gegengewicht“ zur freien Wahl der Untersuchungskommission zu sehen

Anhang IX

Vorschriften für Signallichter, Radar-
ausrüstungen und Wendeanzeiger

Anhang IX –

Vorschriften für Signallichter, Radarausrüstungen und Wendeanzeiger

- Teil I
Farbe und Lichtstärke der Bordlichter, Zulassung von Signalleuchten
- Teil II
Prüf- und Zulassungsbedingungen für Signalleuchten
- Teil III
Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen
- Teil IV
Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Wendeanzeiger
- Teil V
Einbau und Funktionsprüfung von Navigationsradaranlagen und Wendeanzeigern
- Teil VI
Liste der Prüfinstitute, der zugelassenen Geräte sowie der zugelassenen Einbaufirmen

Teil 2 - Wesentliche Neuerungen

Europäische Schiffsnummer

Europäische Schiffsnummer 1

- für River Information Services (RIS) ist die eindeutige Identifizierung von Fahrzeugen notwendig
- RIS-Richtlinie verlangt einheitliche europäische Schiffsnummer
- Umsetzung sachlich korrekt im Rahmen der Vorschriften über die Zulassung zur Fahrt auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft, daher in der Technischen Richtlinie

Europäische Schiffsnummer 2

- angelehnt an Rheinschiffsnummer, 8-stellig statt 7-stellig, 3-stellige Länderkennung, 5 Stellen für individuelle Nummer
- auf dem Rhein seit 1.4.2007 in Anwendung, alle ehemaligen Rheinschiffsnummern sind nun automatisch europäische Schiffsnummern
- europäische Schiffsnummer wird nur einmal vergeben, bleibt für die gesamte Lebensdauer des Fahrzeugs unverändert bestehen (auch bei Wechsel des Registerstaats)

Konzept „Dienstanweisungen“

Dienstanweisungen 1

- Rechtsgrundlage: Anhang II Artikel 1.07
 - Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Anwendung dieser Richtlinie können nach dem in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie genannten Verfahren für die Umsetzung verbindliche Dienstanweisungen beschlossen werden.

Dienstanweisungen 2

- ebenfalls aus der Rheinschiffsuntersuchungsordnung übernommen
- vor allem als Anleitung für die Untersuchungskommissionen gedacht, um eine möglichst einheitliche Anwendung der Richtlinie zu erreichen
- Schlüsselwort „geeignet“ – eröffnet ähnlich wie Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zu einer näheren Definition eines bestimmten Sachverhalts
- ergänzen einzelne Vorschriften mit Detailangaben, die für die Aufnahme in den Text des Anhangs II als zu umfangreich erachtet wurden

Dienstanweisungen 3

- aus österreichischer Sicht legislativ nicht ausgesprochen glücklich, da
 - eigentlich verwaltungsintern zur Interpretation der Vorschrift
 - trotzdem teilweise zusätzliche technische Anforderungen enthalten, die bereits im Projektstadium bekannt sein sollten
 - Rechtsqualität teilweise umstritten und nicht ganz klar
 - daher in Österreich Umsetzung in Verordnungsrang um Unklarheiten zu vermeiden
 - Begriff „Dienstanweisung“ wird nicht verwendet werden, da in Österreich nur behördenintern einsetzbar

Vorschriften für Fahrgastschiffe

Fahrgastschiffe 1

- ZKR begann Ende der 1990er-Jahre mit der Überarbeitung der Vorschriften für Fahrgastschiffe, um sie zeitgemäß zu halten
- ab 2001 JWG: wesentliche Beiträge der UK-Delegation – Folge der Marchioness-Havarie, die eine umfangreiche Überarbeitung der UK-Gesetzgebung nach sich zog
- intensiviert Zusammenarbeit zwischen JWG und Arbeitsgruppe RV/G der ZKR

Fahrgastschiffe 2

- Gemeinsamer Standpunkt: Fahrgastschiffe sollten als „safe platform“ konzipiert sein
 - mehr Zeit für Gegenmaßnahmen
 - „Interventionszeitraum“ für Rettungsdienste vergrößert
- verbesserte Standards hinsichtlich:
 - Stabilität und Schwimmfähigkeit / Unterteilung
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Verlässlichkeit des Antriebs / 2. unabhängiger Antrieb
 - Rettungsmittel
- bestimmte Ausnahmen für kleinere Fahrgastschiffe (Artikel 15.15)

Fahrgastschiffe 3 – Stabilität und Schwimmfähigkeit

- aufbauend auf einer Studie des GL
- Kombination zwischen vollem 1-Abteilungsstatus und 2-Abteilungsstatus bei verringerter Ausdehnung eines angenommenen Seitenlecks
- Berücksichtigung unterschiedlicher Ladefälle für Intakt- und Leckstabilität
- statische und dynamische Aspekte der Stabilität
- Krängende Momente strenger als in früheren Vorschriften

Fahrgastschiffe 4 – Rettungsmittel

- als Einzelrettungsmittel nur mehr Rettungswesten gemäß EN ISO 12402:2006 Teil 3 und 4 oder EN 395 / 396 zulässig
- Rettungsringe gemäß EN 14144:2003
- Rettungsmittel für 100 % der höchstzulässigen Personenanzahl an Bord
- Anforderungen an Sammelrettungsmittel definiert, jedoch nicht verpflichtend vorgeschrieben
- Einrichtungen für den sicheren Übergang an Land, in seichtes Wasser oder an Bord eines anderen Fahrzeugs

Fahrgastschiffe 5 – Brandschutz

- neue Definitionen für Materialeigenschaften
- Code für Brandprüfverfahren des Schiffssicherheitsausschusses der IMO
- Anforderungen an Trennflächen (Wände, Decks,...) abhängig von der Brandgefahr bzw. dem Schutzniveau der Räume
- Unterteilung der Fahrgastbereiche
- Anforderungen an Lüftungssysteme
- Schutz von Sammelbereichen

Übergangs- bestimmungen

Übergangsbestimmungen 1

- zwei verschiedene Sätze von Übergangsbestimmungen
 - Kapitel 24 – Übergangsbestimmungen (mit wenigen formal bedingten Unterschieden) identisch mit Übergangsbestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung; wichtig für Anerkennung von Gemeinschaftszeugnissen auf dem Rhein
 - Kapitel 24a – Übergangsbestimmungen für Übergang von RL 82/714/EWG auf Anhang II neu

Übergangsbestimmungen 2

- Kapitel 24a
 - inhaltlich ebenfalls eng an Rheinschiffsuntersuchungsordnung angelehnt
 - wesentliche Unterschiede:
 - Fristen
 - Übergang für Fahrzeuge, die bisher nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie gefallen sind (insbesondere Fahrgastschiffe), ist entsprechend Artikel 8 der Richtlinie zu gestalten

Übergangsbestimmungen 3

- Artikel 8 der Richtlinie
 - technische Untersuchung zur Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses nach Ablauf des geltenden Schiffszeugnisses, spätestens bis zum 30.12.2018
 - bei Nichteinhaltung von technischen Vorschriften der Richtlinie: Eintragung in das Gemeinschaftszeugnis
 - sofern keine offenkundige Gefahr: Betrieb kann so lange fortgesetzt werden, bis die betroffenen Bauteile oder Bereiche ersetzt oder geändert werden, dann müssen sie den neuen Vorschriften entsprechen
 - Ersatz bestehender Bauteile durch identische Teile während routinemäßiger Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten gilt nicht als Ersatz im Sinne dieses Artikels
 - nach Anhang II zulässige Abweichungen sind keine offenkundige Gefahr

Übergangsbestimmungen 4

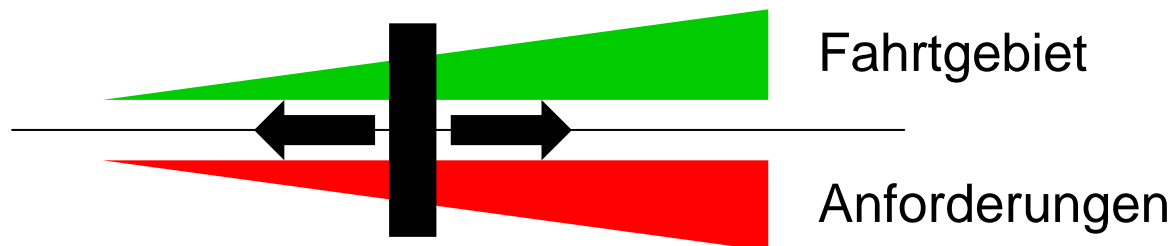
- Übergangszeiträume
 - weitestgehend Vorschläge der EBU

	Kapitel 24	Kapitel 24a
kurzfristig	2010	2024
mittelfristig	2015	2029
langfristig	2035 FGS Kap. 15 2045	2049

Möglichkeiten zur Flexibilisierung, Ausnahmen / Abweichungen

Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 1

Grundsätzlicher Zugang:
je größer das zulässige Fahrtgebiet, desto
höher die technischen Anforderungen



Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 2

- Artikel 5 Abs. 6
 - Für Fahrzeuge, die nur Wasserstraßen der Zone 4 befahren, können auf allen Wasserstraßen dieser Zone die eingeschränkten technischen Vorschriften des Anhangs II Kapitel 19b geltend gemacht werden
(derzeit nur geringere Werte für Freibord und Sicherheitsabstand – weitere Erleichterungen sind zukünftig vorgesehen, konkrete Vorschläge liegen noch nicht vor)

Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 3

- Artikel 5 Abs. 7
 - Jeder Mitgliedstaat kann nach Anhörung der Kommission eine Einschränkung der technischen Vorschriften des Anhangs II für Fahrzeuge gestatten, die in seinem Gebiet ausschließlich auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 verkehren.

Eine solche Einschränkung ist auf die in Anhang IV aufgeführten Bereiche beschränkt. [...]

Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 4

- Anhang IV Zone 3
 - Anker-ausrüstung, einschließlich der Länge der Ankerketten
 - Geschwindigkeit (Vorausfahrt)
 - Sammelrettungsmittel
 - 2-Abteilungsstatus
 - freie Sicht
- Zone 4 zusätzlich
 - zweites unabhängiges Antriebssystem

Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 5

- Artikel 7 Abs. 1
 - Die Mitgliedstaaten können bei folgenden Fahrzeugen Abweichungen von allen oder einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen:
 - Fahrzeuge, Schlepp- und Schubboote und schwimmende Geräte, die auf schiffbaren Wasserstraßen verkehren, die nicht über Binnenwasserstraßen mit den Wasserstraßen anderer Mitgliedstaaten verbunden sind
 - Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 350 t oder nicht zur Güterbeförderung bestimmte Fahrzeuge mit einer Wasserverdrängung von unter 100 m³, die vor dem 1.1.1950 auf Kiel gelegt worden sind und die ausschließlich auf den einzelstaatlichen Wasserstraßen verkehren

Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 6

- Artikel 7 Abs. 2
 - Im Rahmen der innerstaatlichen Binnenschifffahrt können die Mitgliedstaaten für Fahrten in einem geographisch abgegrenzten Gebiet oder in Hafengebieten Abweichungen von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen. Diese Abweichungen und die Strecke oder das Gebiet, wofür sie zugelassen sind, sind im Schiffszeugnis einzutragen

- Artikel 23

- Die Mitgliedstaaten, die über in Artikel 1 Absatz 1 genannte Binnenwasserstraßen verfügen, setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 30.12.2008 nachzukommen

Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 8

- Artikel 1

- Für die Zwecke dieser Richtlinie werden die Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft wie folgt klassifiziert:

- a) Zonen 1, 2, 3 und 4

- Zonen 1 und 2: Wasserstraßen der Liste in Anhang I Kapitel 1
 - Zone 3: Wasserstraßen der Liste in Anhang I Kapitel 2
 - Zone 4: Wasserstraßen der Liste in Anhang I Kapitel 3

- [...]

- Jeder Mitgliedstaat kann nach Anhörung der Kommission Änderungen in der Zuordnung seiner Wasserstraßen zu den Zonen des Anhangs I vornehmen. [...]

Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 9

- Anhang I Kapitel 2 (Zone 3)
 - Republik Österreich:
 - Donau: von der österreichisch-deutschen Grenze zur österreichisch-slowakischen Grenze
 - Inn: von der Mündung bis zum Kraftwerk Passau-Ingling
 - Traun: von der Mündung bis km 1,80
 - Enns: von der Mündung bis km 2,70
 - March: von der Mündung bis km 6,00
- Anhang I Kapitel 3 (Zone 4)
 - Republik Österreich
 - Thaya: bis Bernhardsthal
 - March: oberhalb km 6,00

Flexibilisierung / Ausnahmen / Abweichungen 10

- Anhang II Artikel 2.19 – Gleichwertigkeit und Abweichungen
 - werden in Teil II des Anhangs II bestimmte Werkstoffe, Einrichtungen oder Ausrüstungen vorgeschrieben, kann die zuständige Behörde andere Werkstoffe etc. gestatten, wenn sie nach dem in Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie genannten Verfahren als gleichwertig angesehen sind
 - technische Neuerungen zu Versuchszwecken und für einen begrenzten Zeitraum, sofern gleichwertige Sicherheit (Empfehlung des Ausschusses nach Artikel 19)

Teil 3 – Umsetzung in Österreich

Vorläufiger Zeitplan

Zeitplan

- Erstellung der Entwürfe für Änderung des Schifffahrtsgesetzes und der Verordnungen bis Herbst 2007, absehbare Änderungen im Ausschussverfahren werden abgewartet
- Begutachtung bis Ende 2007
- Inkrafttreten abhängig von Auskunft der Rechtsdienste der EK
 - deutsche Sprachversion: Umsetzung „spätestens“ 30.12.2008
 - alle anderen Sprachversionen: Umsetzung zum 30.12.2008 (Stichtag)

Vorgesehene legislative Maßnahmen

Legistische Maßnahmen 1

- Schiffahrtsgesetz:
 - v.a. Änderungen im Zulassungsteil
 - Grundsatz 1 Schiff = 1 europäische Schiffsnummer = 1 Zulassungsurkunde
 - Nachweis der Verfügungsberechtigung bleibt Zulassungsvoraussetzung
 - für Festlegung der Mindestbesatzung kommt ausschließlich österreichisches Arbeitsrecht zur Anwendung
 - Zu lösen: Anknüpfung an österreichisches Verwaltungsrecht (Niederlassung, Registerproblem,...)

Legistische Maßnahmen 2

- Verordnungen
 - Zusammenführen von Schiffstechnik- und Schiffszulassungsverordnung in einer neuen Schiffstechnikverordnung
- Fahrtgebiete – Vorschlag BMVIT:
 - Zone 3 – Wasserstraßen (wie in Anhang I Teil 2 angegeben)
 - Zone 3 – sonstige Gewässer (ohne Notifizierung in Anhang I)
 - evtl. Zone 4 – Wasserstraßen (Anhang I Teil 3)
 - Zone 4 – sonstige Gewässer (ohne Notifizierung in Anhang I)
- Zuordnung zu Fahrtgebieten auf Vorschlag der Länder

Legistische Maßnahmen 3

- klare Abstufung für Gültigkeit von Zeugnissen
 - Gemeinschaftszeugnis Zone 3 gilt auf allen Wasserstraßen und sonstigen Gewässern
 - Zulassungsurkunde Zone 3 – sonstige Gewässer gilt auf allen sonstigen Gewässern, jedoch nicht auf Wasserstraßen
 - Zone 4 analog
 - Fahrtgebiet eingeschränkt auf konkretes Gewässer bzw. konkreten Abschnitt: gilt nur dort

Legistische Maßnahmen 4

- neue Verordnung wird technische Vorschriften für alle Fahrzeuge zusammenfassen, auch über den Geltungsbereich der Richtlinie hinaus:
 - Sportfahrzeuge
 - Kleinfahrzeuge, die Fahrgäste befördern
 - sonstige Kleinfahrzeuge

Legistische Maßnahmen 5

- technische Vorschriften inhaltlich:
 - für Zone 3 – Wasserstraßen: Anhang II ohne Abweichungen, kein Spielraum
 - sonstige Gewässer:
 - Abweichungen / Erleichterungen im Einklang mit den in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten grundsätzlich denkbar
 - Ziel des BMVIT: nur in begründeten Fällen, im Allgemeinen sollte die Anzahl der generellen Abweichungen möglichst gering gehalten werden, statt dessen individuelle Regelung im Einzelfall

Legistische Maßnahmen 6

- technische Vorschriften strukturell:
 - relativ kurze Stammverordnung
 - Anhänge so weit wie möglich analog zur Richtlinie, damit Vergleichbarkeit erhalten bleibt und für künftige Änderungen Fehlermöglichkeiten minimiert werden

Legistische Maßnahmen 7

- technische Überprüfung für Fahrzeuge, die bisher nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie gefallen sind:
 - was bisher der Schiffstechnikverordnung entsprochen hat, stellt keine offenkundige Gefahr im Sinne des Artikels 8 dar
 - Übergangsvorschriften analog Kapitel 24, Fristen analog Kapitel 24a

Empfehlungen für den Übergangszeitraum

Empfehlungen 1

- Bei Ersatz von Ausrüstung auf Übereinstimmung mit künftigen Vorschriften achten, insbesondere:
 - Radaranlagen: Rheinzulassung + CE-Kennzeichnung + zugelassene Einbaufirma
 - Maschinen: Typprüfung nach RL 97/68/EG in der Fassung RL 2004/26/EG oder ZKR
 - Kabel: schwer entflammbar, selbstverlöschend, widerstandsfähig gegen Wasser und Öl (Artikel 9.15; IEC 60332-1:1993 und 60332-3:2000)
 - Stahlseile: Bescheinigung gemäß EN 10204:1991, Zeugnisform 3.1 (Artikel 10.02)
 - Sicherheitskennzeichnung: Symbole nach Anlage 1 verwenden

Empfehlungen 2

- Fortsetzung Ausrüstung:
 - Handfeuerlöscher: EN 3:1996
 - fest installierte Feuerlöschanlagen: Nur Löschmittel nach Artikel 10.03 b; Novec 1230 wird im Zuge der ersten Änderungen im Ausschussverfahren aufgenommen
 - Beiboote: EN 1914:1997
 - Rettungsringe: EN 14144:2002
 - Rettungswesten: EN ISO 12402:2006 Teil 3 und 4 oder EN 395 / 396
 - Krane: CE-Kennzeichnung (Artikel 11.12)
 - Flüssiggasanlagen: auf Fahrgastschiffen künftig nicht zulässig (Übergangsfrist Kap. 24: 2045, Ausnahmen für FGS < 45 m mit Warneinrichtungen für CO und Ex)

Empfehlungen 3

- Grenzwerte für Wandstärke
 - Artikel 3.02
 - Artikel 15.02 für Fahrgastschiffe
- Fahrgastschiffe:
 - Sicherheitsorganisation
 - Evakuierung von Fahrgästen
 - Sammelflächen
 - Übergangseinrichtungen
 - Sicherheitsplan

Empfehlungen 4

- Umbau / Neubau:
 - grundsätzlich an RL 2006/87/EG orientieren, falls erforderlich kann vor Inkrafttreten der neuen Verordnung eine Nachsicht gemäß § 109 Abs. 10 des Schifffahrtsgesetzes erteilt werden
 - frühzeitiger Kontakt mit der Zulassungsbehörde, möglichst schon im Planungs- oder Entwurfsstadium

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit